

HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Harrislee (Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 2. April 2009 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Harrislee erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(§ 12 GO)

- (1) Ein Wappen und eine Flagge sind noch nicht vorhanden.
- (2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift:
Gemeinde Harrislee, Kreis Schleswig-Flensburg.

§ 2
Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher
(§§ 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Gemeinde.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Gemeindevertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Gemeinde als Gebietskörperschaft. Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Bürgermeisterin oder Bürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Gemeinde im Einzelfall miteinander ab.
- (3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

§ 3
Bürgermeisterin, Bürgermeister
(§ 57 - 57 e GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von acht Jahren gewählt.

...

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
- a) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 - c) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung 25.000,00 € nicht übersteigt,
 - d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert 50.000,00 € nicht übersteigt,
 - e) die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit ein Wert von 50.000,00 € nicht überschritten wird.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen, bis zu einem Betrag von 2.500,00 € über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche zu entscheiden.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 und 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann ihr anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Das Weitere regelt eine Dienstanweisung.

...

§ 6
Hauptausschuss
(§§ 45 Abs. 2, 45 a, 45 b GO)

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Mitgliedern der Gemeindevertretung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegen neben den ihm gesetzlich übertragenen Zuständigkeiten folgende Aufgaben:
 - a) Die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000,00 € der Beteiligung nicht überschritten wird,
 - b) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 - c) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschl. der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung bei dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 - d) Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über die Verletzung der Treuepflicht bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern,
 - e) oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer oder seiner Stellvertreter,
 - f) Aufgaben, die nicht von einem anderen Ausschuss nach § 7 wahrgenommen werden,
 - g) Personalentscheidungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 GO.
- (3) § 7 Abs. 4 gilt für den Hauptausschuss entsprechend.

§ 7
Ständige Ausschüsse
(§§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

- (1) Die ständigen Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich.
Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

	<u>Zusammensetzung:</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a) <u>Finanzausschuss</u>	9 Mitglieder	Finanzwesen und Haushaltswesen, Steuern und Abgaben, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung und überörtliche Prüfungsberichte, Kassenprüfungsberichte, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
		...

b) <u>Schul- und Kultur-</u> <u>ausschuss</u>	9 Mitglieder	Schulwesen, Kultur- und Gemein- schaftspflege, Sozialwesen, Gesund- heitswesen, Altenbetreuung, Kinderta- gesstätten
c) <u>Jugend- und Sport-</u> <u>ausschuss</u>	9 Mitglieder	Jugendpflege, Sportförderung
d) <u>Bauausschuss</u>	9 Mitglieder	Bauwesen, Erschließungsanlagen, Ortsplanung, Ortsverschönerung, Brandschutz, Betreuung des gemeinde- eigenen Friedhofs und der Ehrenfried- höfe
e) <u>Umweltausschuss</u>	9 Mitglieder	Umweltschutz, Landschaftspflege, Kleingartenwesen

In die Ausschüsse zu a) bis e) können jeweils bis zu vier Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Sofern der Umweltausschuss Aufgaben des Kleingartenwesens wahrnimmt, tagt der Ausschuss als Umweltausschuss/Kleingartenausschuss, wobei je ein(e) Vertreterin/Vertreter des gemeinnützigen Kleingartenwesens und der landwirtschaftlichen Berufsorganisation als Ausschussmitglieder hinzuzuziehen sind.
- (3) Die Ausschüsse bestehen mindestens aus einer gleich großen Zahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern. Das stellvertretende Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen

...

§ 8
Einwohnerversammlung
(§ 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen; die Einwohnerversammlung kann mit anderen Informationsveranstaltungen zusammengelegt bzw. abgehalten werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

...

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten
(§ 2 LDSG)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei.

§ 10
Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
(§ 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 € halten.

§ 11
Verpflichtungserklärungen
(§ 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500,00 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Harrislee" und erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das

...

Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch die VIII. Nachtragssatzung vom 7. April 2006, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 07. Mai 2009 erteilt.

Harrislee, 18. Mai 2009

(L.S.)

gezeichnet

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister